

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15

DER GEMEINDE DAMP

- BAUGEBIET BÜSENTEICH -

SCOPING

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION1
1.1	Lage des Plangebietes.....1
1.2	Bestand.....1
1.3	Grundlage des Verfahrens1
1.4	Rechtliche Bindungen1
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 20101
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III, 20012
1.4.3	Flächennutzungsplan2
1.4.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 20002
1.4.5	Landschaftsplan.....2
1.4.6	Schutzverordnungen3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....4
3.1	Art der baulichen Nutzung.....4
3.2	Maß der baulichen Nutzung4
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen4
3.4	Baugestalterische Festsetzungen5
3.5	Verkehrliche Erschließung5
3.6	Ver- und Entsorgung6
3.7	Immissionsschutz.....6
3.8	Umweltbericht8
3.9	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....8
3.10	Sonstige Hinweise8
4	FLÄCHENVERTEILUNG9
5	KOSTEN.....9
B	UMWELTBERICHT9
1	Einleitung9
2	Räumliche Ausgangssituation9
3	Ökologische Ausstattung9
4	Naturschutzfachliche Einordnung.....10

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 15 "Baugebiet Büsenteich" der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde - für das Gebiet südwestlich der Landesstraße 26, südöstlich der Bebauung an der Ringstraße und nordwestlich der Straße Büsenteich

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Vogelsang südwestlich der Landstraße 26 sowie südöstlich der Bebauung an der Ringstraße. Der Plangeltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 17/11 und 51/17 der Flur 2, Gemarkung Damp. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Landstraße 26,
- im Nordwesten durch die Bebauung an der Ringstraße,
- im Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Südosten durch den Gemeindeweg Büsenteich sowie weitere landwirtschaftliche Flächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 2,26 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet wird derzeit als Acker landwirtschaftlich genutzt.

Knicks begrenzen das Plangebiet in Richtung Südwesten. Im Nordwesten grenzt die Wohnbebauung an der Ringstraße an, die überwiegend durch unterschiedliche Hecken vom Plangebiet abgegrenzt ist. Entlang der Landesstraße 26 sind einige Laubbäume im Bereich des begleitenden Grünstreifens vorhanden.

Das Gelände weist Höhen zwischen 15 m üNN und 19 m üNN auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat am 01.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Planbereich der Gemeinde Damp wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet im ländlichen Raum sowie als Entwicklungs-

raum für Tourismus und Erholung dargestellt. In den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2001

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) weist der Gemeinde Damp eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Gemeinden mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion können sich im Wohnungsbau stärker entwickeln als rein ländliche Gemeinden und sind insofern nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP gebunden (Ziffer 6.2 Abs. 2 RPI III). Die Entwicklung der Gemeinden mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion ist jedoch stets in Verbindung mit der Entwicklung des zentralen Ortes zu sehen. So legt der Regionalplan in Ziffer 6.2 Absatz 2 als Ziel der Raumordnung fest, dass die Bauleitplanungen mit dem zentralen Ort abzustimmen sind.

Zudem befinden sich große Teile der Gemeinde Damp im einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Damp ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird das Plangebiet im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan damit aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2000

Gemäß der Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum III (2000) liegt das Plangebiet innerhalb eines Wasserschongebietes.

In der Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen.

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Damp sind die damals vorhandenen Nutzungen (Acker) und die Knicks dargestellt. Im Entwicklungsplan ist das Plangebiet als Bereich einer möglichen baulichen Siedlungsentwicklung (Fläche W3) dargestellt.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** ist das ca. 2,5 km nordwestlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsruher Holz“.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Gemeinde Damp möchte einen Bereich am östlichen Ortsrand von Vogelsang wohnbaulich entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 sollen auf dem insgesamt ca. 2,16 ha großen Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

In der Gemeinde Damp besteht weiterhin Bedarf an Wohnraum. Die verfügbaren Wohnbauflächen sind vollständig bebaut. Um kontinuierlich die Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen entwickeln und so eine ausgeglichene Angebots- und Nachfragesituation erreichen. Damp hat sich in den vergangenen Jahren als attraktiver Wohnstandort mit gesicherter Grundversorgung einen guten Namen gemacht. Die stetige Nachfrage nach Baugrundstücken ist ein klarer Beleg hierfür.

Das Baugebiet soll in zwei Bauabschnitten erschlossen und bebaut werden. Im ersten Bauabschnitt, der über diesen Bebauungsplan Nr. 15 vorbereitet wird, sind derzeit 21 Grundstücke mit Größen zwischen 650 m² und 950 m² projektiert. Der zweite Bauabschnitt umfasst dann später ca. 27 Grundstücke. Im Rahmen der parallel aufgestellten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes werden bereits beide Bauabschnitte als zukünftige Wohnbauflächen überplant.

Die Gemeinde Damp hat sich im Vorwege intensiv mit den Möglichkeiten der weiteren wohnbaulichen Entwicklung auseinandergesetzt. Hierzu wurden zunächst alle Möglichkeiten einer Bebauung im Innenbereich erfasst und bewertet. Damit folgt die Gemeinde dem Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung', der sowohl im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein als auch im Baugesetzbuch verankert ist. Diese Innenentwicklungsanalyse hat gezeigt, dass im Innenbereich nur noch wenige Bauplätze vorhanden sind bzw. entwickelt werden können. Daraufhin hat die Gemeinde beschlossen, unterschiedliche Flächen im bisherigen Außenbereich auf ihre Eignung als Entwicklungsflächen für eine Wohnbebauung zu untersuchen. Insgesamt wurden 8 Bereiche ermittelt, auf denen grundsätzlich eine Wohnbebauung denkbar wäre.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass sich eine Fläche östlich der Straße 'Holzschicht' am besten für eine weitere Wohnbebauung eignen würde. Sie rundet die Ortslage gut ab und ist im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan bereits als Baufläche vorgesehen. Die Fläche ist groß genug und lässt eine abschnittsweise Erschließung zu.

Vier weitere Flächen (die Fläche an der L 26, zwei Flächen am Pommerbyer Weg und eine Fläche an der B 203) sind in etwa gleichwertig, wobei die Fläche an der B 203 aufgrund ihrer

Größe nur als Ergänzung der Innenentwicklung sinnvoll erscheint und eine Umsetzung wegen der Lärmbelastung fraglich ist.

Die weiteren drei Flächen sind aufgrund vielschichtiger Probleme für eine wohnbauliche Entwicklung ungeeignet und sollten bei den weiteren Planungen nicht berücksichtigt werden.

Im Anschluss an diese Untersuchung hat sich die Gemeinde Damp intensiv bemüht, die aus städtebaulicher Sicht beste Fläche für die weitere wohnbauliche Entwicklung zu sichern. Dies ist jedoch nicht gelungen, da der Flächeneigentümer die Fläche langfristig für seinen landwirtschaftlichen Betrieb benötigt.

Die Lage des Plangebietes an der Landesstraße 26 bietet die Möglichkeit, die neue Bauflächen an bestehende Bebauung anzubinden und so eine sinnvolle Erweiterung des vorhandenen Siedlungsbereiches zu schaffen.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen am östlichen Ortsrand vom Ortsteil Vogelsang auszuweisen. Durch die Wohnlage am Ortsrand und die relativ großen Grundstücksflächen mit Einzel- und Doppelhausbebauung wird hier ein ansprechendes Umfeld geschaffen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugeordneten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht den gemeindlichen Zielen für dieses Plangebiet.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der umgebenden Bebauung. Es wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,30 sowie max. zwei Vollgeschossen orientiert sich in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,30 liegt unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken.

Die Festsetzungen einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m dient dem Schutz des Landschaftsbildes.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung ent-

spricht. Der Bedarf an kleinteiligem Wohnraum soll zukünftig im Zentrum des Ortsteiles Vogsang gedeckt werden.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Ziel ist es, eine möglichst ungestörte Wohnruhe zu erreichen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in allen Bauflächen durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie sind deswegen nicht als grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein.

Zum Schutz der vorhandenen Knicks ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 2,0 m vom Knickfuß nicht zulässig.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Baugestalterische Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt im Osten von der Landstraße 26 aus. Hier bindet derzeit die Gemeindestraße 'Büsensteich' in die Landesstraße ein. Diese Anbindung wird entsprechend der verkehrlichen Erfordernisse ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg.

Die geplante Erschließungsstraße wird im Endausbau als Ring ausgebildet, um alle Baugrundstücke gleichermaßen anzubinden und den Verkehr angemessen zu regeln.

Im Westen des Plangebietes ist Anbindung für Fußgänger und Radfahrer an die Ringstraße vorgesehen.

Der Straßenquerschnitt der Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes sowie Aussagen bzgl. möglicher öffentlicher Parkplätze werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Gemäß § 29 des Straßen- und Wegegesetzes v. Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landstraße 26 nicht errichtet oder vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Ferner dürfen von den Baugrundstücken keine direkten Zufahrten oder Zugänge zur freien Strecke der L 26 angelegt werden.

Zwischen den Grundstücken 5 und 6 sowie 15 und 17 sind jeweils Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bereich der Zufahrten zu den später geplanten Grundstücken in der zweiten Reihe berücksichtigt.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom und Gas versorgt.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen sichergestellt.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage der Gemeinde Damp.

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht versickert werden. Es wird daher gesammelt und einem neu herzustellenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Von dort wird es gedrosselt in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet. Die möglichen Einleitpunkte und Einleitmengen werden im weiteren Verfahren mit dem Wasser- und Bodenverband und der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Im Bereich der Grundstücke 5 und 15 sind jeweils Aufstellflächen für die Mülltonnen der später geplanten Grundstücke in der zweiten Reihe berücksichtigt.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Damp durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

3.7 Immissionsschutz

Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde im Oktober 2016 durch die LAIRM Consult GmbH ein Schallgutachten bzgl. des Straßenverkehrslärms von der L 26 erstellt. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Das Gutachten kam zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet.

Für die Landesstraße L 26 wurden die Verkehrsbelastungen auf Grundlage einer aktuellen Erhebung ermittelt und auf den Prognosehorizont 2030/35 hochgerechnet.

Zur Berücksichtigung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehre. Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden

Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90. Es zeigt sich, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches auf den Baugrenzen im strabennahen Bereich Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 61,2 dB(A) tags und 52,8 dB(A) nachts zu erwarten sind. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts werden überwiegend eingehalten. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) wird bis zu einem Abstand von 37 m und der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird bis zu einem Abstand von 43 m, gemessen von der Straßenmitte der L 26, überschritten.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz wären entlang der Landesstraße zum Schutz ebenerdiger Außenwohnbereiche in Richtung der Landesstraße denkbar. Aufwendungen für aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Obergeschosse stehen demgegenüber außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck und sind städtebaulich auch nicht gewünscht. Die Baugrenzen wurden daher von der Landesstraße abgerückt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen können zudem ausschließlich innerhalb des Plangeltungsbereiches errichtet werden. Über den Plangeltungsbereich hinaus ist eine Verlängerung in Richtung Westen aufgrund von Belegenheitsgründen und in Richtung Osten aufgrund der geplanten Erschließung nicht möglich. Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz vor Verkehrslärm wird durch passiven Schallschutz sichergestellt. Hierzu werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 festgesetzt.

Zum Schutz der Nachtruhe sind in den Bereichen, wo der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts überschritten wird, für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Bei der Beurteilung von Außenwohnbereichen lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher ebenerdiger Außenwohnbereiche in Richtung der Landesstraße L 26 bis zu einem Abstand von bis zu 32 m, gemessen von der Straßenmitte, um mehr als 3 dB(A) überschritten.*
- In den Obergeschossen wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher Außenwohnbereiche in Richtung der Landesstraße L 26 ab einem Abstand von bis zu 41 m, gemessen von der Straßenmitte, um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten.*

Außenwohnbereiche sind in den Bereichen, in denen der geltende Orientierungswert um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, geschlossen bzw. auf der lärmabgewandten Seite auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig. Zudem kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung für ein konkretes Bauvorhaben geprüft werden, ob mit Abschirmungen an den der Landesstraße zugewandten Seiten Terrassen die Anforderungen an hinreichenden Schallschutz ggf. erfüllt werden. Daher wird empfohlen, den Einzelnachweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Die entsprechenden Festsetzungen zum Immissionsschutz werden in den Bebauungsplan übernommen.

3.8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Damp wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Damp werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund von Versiegelungen ausgelöst wird.

Zum Schutz der Knicks wird im Teil B der Satzung ein mindestens zwei Meter breiter Schutzstreifen festgelegt, in dem jegliche Bebauung ausgeschlossen ist.

3.10 Sonstige Hinweise

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,26 ha mit folgender grober Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 1,64 ha
Straßenverkehrsflächen	ca. 0,38 ha
Fuß- und Radwege	ca. 0,01 ha
Regenrückhaltebecken	ca. 0,23 ha

5 KOSTEN

Die Gemeinde Damp trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

B UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Für das Scopingverfahren gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen dieses Planverfahrens eine Beschreibung der räumlichen Ausgangssituation und eine Beschreibung der ökologischen Ausstattung sowie der Umgebung des Planbereichs vorgelegt.

2 Räumliche Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Vogelsang südwestlich der Landstraße 26 sowie südöstlich der Bebauung an der Ringstraße. Der Plangeltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 17/11 und 51/17 der Flur 2, Gemarkung Damp. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Landstraße 26,
- im Nordwesten durch die Bebauung an der Ringstraße,
- im Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Südosten durch den Gemeindeweg Büsenteich sowie weitere landwirtschaftliche Flächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 2,26 ha.

Das Plangebiet wird derzeit als Acker landwirtschaftlich genutzt.

Knicks begrenzen das Plangebiet in Richtung Südwesten. Im Nordwesten grenzt die Wohnbebauung an der Ringstraße an, die überwiegend durch unterschiedliche Hecken vom Plangebiet abgegrenzt ist. Entlang der Landesstraße 26 sind einige Laubbäume im Bereich des begleitenden Grünstreifens vorhanden.

Das Gelände ist weist Höhen zwischen 15 m üNN und 19 m üNN auf.

3 Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Acker

Das Plangebiet wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Knicks

Das Plangebiet wird im Südwesten durch einen Knick begrenzt.

4 Naturschutzfachliche Einordnung

Die für diese Bauleitplanung vorgesehenen Planbereichsflächen sind noch in landwirtschaftlicher Nutzung. Naturnahe Bereiche sind durch den Knick im Südwesten gegeben. Dieser ist gem. § 21 LNatSchG als geschützter Biotop zu bewerten. Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wird eine Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung) innerhalb des Planbereiches durchgeführt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die neue Bebauung und die damit verbundenen Versiegelungen sowie durch die Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Der Knick soll vollständig erhalten bleiben.

Schutzgebiete sind durch das Vorhaben direkt nicht betroffen. Das ca. 2.500 m nordwestlich gelegene Natura 2000 Gebiet („Karlsruher Holz“) wird berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zur Bauleitplanung neben der Bestandsaufnahme und der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern folgende Schutzgutbetrachtungen durchzuführen:

Schutzgut Mensch:

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von Wohnbauflächen vor. Eine Betrachtung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmquellen (Landstraße 26 im Nordosten) wurde vorgenommen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Innerhalb des Umweltberichtes wird eine Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung erarbeitet. Neben den Regelungen des BNatSchG ist hierbei der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) Stand 2013) maßgeblich. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durch die geplante Nutzung eintreten, die ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens erfordern.

Schutzgut Boden:

Die Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben werden innerhalb des Planbereichs ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierbei gelten der Rund-erlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - und die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 bis 16 BNatSchG) als Grundlagen.

Schutzgut Wasser:

Anfallendes Niederschlagswasser kann voraussichtlich nicht auf den Grundstücken versickert werden. Daher wird ein neues Regenrückhaltebecken erforderlich. Oberflächengewässer sind derzeit nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde auch innerhalb des bereits besiedelten Bereiches der Gemeinde Damp nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes werden beschrieben und bewertet. Maßnahmen zur Einbindung des Planbereiches in die Landschaft durch die vorhandenen und durch neu anzulegende Knicks werden dargestellt. Mögliche zusätzliche Begrünungsmaßnahmen zur Einbindung des Planbereichs werden entwickelt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind mit den Knicks im Planbereich vorhanden. Weitere Kulturgüter und Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind derzeit nicht zu erwarten.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Damp vom gebilligt.

Damp, den

.....
Der Bürgermeister